

## Basel: Boulevardplan

Typ	Kurzbeschreibung	
Bewilligungen	<p><b>Behördenscheinlicher Plan über die zulässigen Öffnungszeiten von Boulevard-, Terrassen- und Gartenwirtschaften in der Innenstadt (Bewirtung im Freien)</b></p> <p>Lärmimmissionen aus Boulevardrestaurants und Gartenwirtschaften können in der Praxis in aller Regel nur durch zeitliche Beschränkungen eingedämmt werden. Mit dem «Boulevardplan», der für die ganze Innenstadt festlegt, wo welche Öffnungszeiten für Boulevardrestaurants, Terrassen- und Gartenwirtschaften gelten sollen, wurde eine Grundlage für eine einheitliche Handhabung der Bewilligungspraxis geschaffen.</p>	
<b>Anwender</b>		<b>Zielpublikum</b>
Amt für Umwelt und Energie, Abt. Lärmschutz		Wirte und Wirtinnen, Anwohnende
<b>Im Einsatz seit</b>		<b>Status</b>
2007		Behördenscheinlich
<b>Ziel</b>		<b>Zielerreichung</b>
<p>Klärung und Vereinfachung der bisherigen Bewilligungspraxis im Hinblick auf ein breites Bedürfnis der Innenstadtbesucher auf Bewirtung im Freien.</p> <p>Erarbeiten eines behördenscheinlichen Plans, der für die Innenstadt parzellenscharf die zulässigen Öffnungszeiten für Boulevard-, Terrassen- und Gartenwirtschaften festlegt.</p>		Diese Festlegung ist nach geeigneten Kriterien und nachvollziehbar erfolgt. Das Instrument ist jedoch erst seit einem Jahr eingeführt. Deshalb fehlen ausreichende Praxiserfahrungen.
<b>Evaluationen</b>		<b>Vergleichbare Best-Practices aus anderen Städten</b>
Zürich: Quartierverträglichkeitsstrategie		
<b>Verfügbare Dokumente</b>		
<a href="#">Basel-Stadt: Boulevardplan</a> (letzter Zugriff: 20.5.2013)		
<b>Ansprechstelle</b>		
Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz der Stadt Basel		
<b>Beschreibung</b>		
<p>Für den Lärm von Boulevardbewirtungen und Gartenwirtschaften gelten – wie für alle anderen ortsfesten Anlagen – das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die LSV enthält indessen keine Grenzwerte oder andere konkrete Vorschriften für diese Art von Lärm. Die Vollzugsbehörde muss sich deshalb direkt auf die Grundsätze des Gesetzes stützen und die zulässigen Immissionen nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung so festlegen, dass sich die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört fühlt. Neue Anlagen dürfen sogar nur geringfügig stören.</p> <p>Lärmimmissionen aus Boulevardrestaurants und Gartenwirtschaften können in der Praxis in aller Regel nur durch zeitliche Beschränkungen eingedämmt werden. Auf der Basis des vom Grossen Rat festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufenplans sowie aufgrund von Entscheiden der Baurekurskommission, des Bundesgerichts und von Regelungen anderer Städte und Länder hat die Abteilung Lärmschutz eine Praxis der emissionsbegrenzenden Massnahmen erarbeitet.</p>		

Grundlage für die Beurteilung eines Betriebes bildet ein behördlichenverbindlicher Plan, der für die ganze Innenstadt festlegt, wo welche Öffnungszeiten für Boulevardrestaurants, Terrassen- und Gartenwirtschaften gelten sollen. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe prüfte 2006, für welche Bereiche der Innenstadt weitere Ausnahmeregelungen (für das Gebiet der Steinenvorstadt, inkl. Heuwaage, Steinentorstrasse und Barfüsserplatz, lag ein entsprechender Departementsbeschluss bereits vor) gelten sollten. Die Ergebnisse dieser Überlegungen wurden im sogenannten «Boulevardplan» festgehalten.

**Best Practice öffentlicher Raum – Massnahmenblätter**